

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 96 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021 223

Erlasse des Bischofs

- Art. 97 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 -
Änderungen der KAVO 224
- Art. 98 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 -
Tarifanpassung PiA-Ordnung 236
- Art. 99 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 -
Tarifanpassung Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 236
- Art. 100 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 -
Tarifanpassung Berufsausbildungsordnung 237
- Art. 101 Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen 238
- Art. 102 Beihilfeordnung für Priester zum 1. Januar 2021 239

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 103 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021 242
- Art. 104 Verordnung zur Pfarrstellenübergabe und Vermögenssicherung für leitende
Pfarrer im Bistum Münster (NRW-Teil) 244

Art. 105	Aktenabgaben an das Bistumsarchiv Münster	245
Art. 106	Verschiebung Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger 2021	245
Art. 107	Wahl des Priesterrates	246
Art. 108	Wahl des 7. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster	247
Art. 109	Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent*innen und Pastoralassistent*innen des NRW-Teils des Bistums Münster	248
Art. 110	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	248
Art. 111	Personalveränderungen	249
Art. 112	Unsere Toten	250

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 113	Änderung der "Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg"	252
----------	---	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 96 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 97 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021** **Änderungen der KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 15.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 11), wird wie folgt geändert:
 1. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. April 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,40 %.“
 2. Die Entgeltordnung (Anlage 2) wird im Besonderen Teil (Teil B) wie folgt geändert:
 - a. Abschnitt II., Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 6
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierige pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.²⁶⁾“
 - bb) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 7
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie schwierige pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.²⁶⁾“
 - cc) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 8 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„Entgeltgruppe 8
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro deren Tätigkeit sich aus der EG 7 dadurch heraushebt, dass ihnen zusätzlich leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit insgesamt mindestens vier unterstellten Mitarbeiterinnen oder mit unterstellten Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens zwei Vollzeitkräften übertragen sind.“

dd) Die Erläuterung Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

„23) Die Betreuung von Besuchern und Anrufern umfasst zum Beispiel:

1. Telefondienst/Fax
2. Entgegennahme oder Weiterleitung von Anliegen und Anfragen unterschiedlichster Art als erste Ansprechpartnerin
3. Annahme und Eintragung von Messbestellungen
4. Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die nur die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist.“

ee) Die Erläuterung Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

„26) Schwierige pfarrliche Aufgaben sind zum Beispiel:

1. Kompetente Beratung und Hilfestellung bei schwierigen Fallgestaltungen (z.B. in Verbindung mit Sakramentenspendung, in Trauerfällen, im sozial-caritativen Bereich und in aktuellen Notsituationen); Unterstützung in caritativen Angelegenheiten (z.B. Vermittlung von Anlaufstellen an Menschen in Notsituationen, Ausgabe von Unterstützungsgeldern/Gutscheinen nach pfarrinternen Regelungen)
2. Selbständige Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
3. Gestaltung und inhaltliche Erstellung von Flyern, Plakaten, Pfarrmitteilungen, Pfarrbriefen und Pressemitteilungen
4. Selbständige Führung der Pfarramts- bzw. Messstipendienkasse mit Rechnungsabschluss. Erstellung von Spendenquittungen, Abrechnung von Veranstaltungen (z.B. Pfarrfesten, Wallfahrten)
5. Kontrolle und Kontierung von Eingangsrechnungen; Erstellung von Ausgangsrechnungen
6. Erstellung und Pflege von Belegungsplänen für kirchliche Häuser, selbstständige Vergabe von Gemeinderäumen nach pfarrinternen Regelungen
7. Erstellung und Verwaltung von Dienstplänen für Gremien, Gruppierungen und liturgische Dienste (z.B. Zelebranten, Küster, Organisten, Lektoren, Kommunionhelfer, Ministranten, Ordnungs- bzw. Willkommensdienst)
8. Erstellung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, Beantragung von Genehmigungen (z.B. Kommune, Polizei)
9. Erstellung von Vorlagen, z.B. für Teilnehmermanagement (Gottesdienste/Veranstaltungen), Sakramentenspendung unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften
10. Umfangreiche Nachforschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Kirchenbücher, mit der Ausstellung von Bescheinigungen und bei Informationen an Besucher
11. Erstellung von Auswertungen: Geburtenliste, Altersliste, Altersstatistik, Wählerverzeichnis für KV- und PGR-Wahl, Firmbewerberliste.“

- b. In Abschnitt V. wird in der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. April 2021 um weitere 1,40 %.“

3. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. April 2021 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93
9a	3.014,89	3.213,55	3.406,89	3.836,98	3.934,29	4.182,75
8	2.858,91	3.049,92	3.182,23	3.314,31	3.455,98	3.524,11
7	2.685,53	2.905,60	3.036,70	3.169,00	3.293,78	3.360,79
6	2.636,00	2.817,11	2.944,11	3.069,78	3.193,22	3.256,10
5	2.530,74	2.706,42	2.825,08	2.950,74	3.067,50	3.127,85
4	2.413,07	2.590,85	2.740,02	2.832,88	2.925,73	2.980,10
3	2.375,89	2.567,08	2.613,61	2.719,96	2.799,76	2.872,87
2	2.202,51	2.396,00	2.442,92	2.509,87	2.657,03	2.810,98
1	-	1.979,88	2.012,63	2.053,59	2.091,77	2.190,05“

4. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

In Nr. 12 Eingruppierung wird die Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1, wie folgt neu gefasst:

„Pastoralassistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher theologischer Hochschulbildung* und mit erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung.

*Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) findet Anwendung.“

5. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Stundenentgelt/Zeitzuschläge/Überstundenentgelt

§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		35,92	39,82	43,51	45,97	46,54
15	29,06	31,04	33,24	36,25	39,35	41,39
14	26,32	28,11	30,44	33,04	35,93	38,00
13	24,26	26,22	28,45	30,88	33,73	35,28
12	21,74	24,00	26,63	29,56	33,00	34,62
11	20,98	23,06	25,01	27,13	30,02	31,65
10	20,23	21,86	23,71	25,71	27,94	28,68
9c	19,64	21,09	22,67	24,37	26,20	27,51
9b	18,43	19,79	20,64	23,17	24,66	26,40
9a	17,78	18,95	20,09	22,63	23,20	24,67
8	16,86	17,99	18,77	19,55	20,38	20,78
7	15,84	17,14	17,91	18,69	19,42	19,82
6	15,55	16,61	17,36	18,10	18,83	19,20
5	14,92	15,96	16,66	17,40	18,09	18,45
4	14,23	15,28	16,16	16,71	17,25	17,57
3	14,01	15,14	15,41	16,04	16,51	16,94
2	12,99	14,13	14,41	14,80	15,67	16,58
1		11,68	11,87	12,11	12,34	12,92

§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Entgelt Stufe 3 100 %	Über- stunden		Nacht- arbeit	Sonn- tags- arbeit	Feiertags- arbeit		24. & 31.12.	Samstags- arbeit**
		EG 1-9b	EG 9c-15			ohne FA*	mit FA*	je ab 6 Uhr	13 - 21 Uhr
		30 %	15 %	20 %	25 %	135 %	35 %	35 %	20 %
15Ü	39,82		5,97	7,96	9,96	53,76	13,94	13,94	7,96
15	33,24		4,99	6,65	8,31	44,87	11,63	11,63	6,65
14	30,44		4,57	6,09	7,61	41,09	10,65	10,65	6,09
13	28,45		4,27	5,69	7,11	38,41	9,96	9,96	5,69
12	26,63		3,99	5,33	6,66	35,95	9,32	9,32	5,33
11	25,01		3,75	5,00	6,25	33,76	8,75	8,75	5,00
10	23,71		3,56	4,74	5,93	32,01	8,30	8,30	4,74
9c	22,67		3,40	4,53	5,67	30,60	7,93	7,93	4,53
9b	20,64	6,19		4,13	5,16	27,86	7,22	7,22	4,13
9a	20,09	6,03		4,02	5,02	27,12	7,03	7,03	4,02
8	18,77	5,63		3,75	4,69	25,34	6,57	6,57	3,75
7	17,91	5,37		3,58	4,48	24,18	6,27	6,27	3,58
6	17,36	5,21		3,47	4,34	23,44	6,08	6,08	3,47
5	16,66	5,00		3,33	4,17	22,49	5,83	5,83	3,33
4	16,16	4,85		3,23	4,04	21,82	5,66	5,66	3,23
3	15,41	4,62		3,08	3,85	20,80	5,39	5,39	3,08
2	14,41	4,32		2,88	3,60	19,45	5,04	5,04	2,88
1	11,87	3,56		2,37	2,97	16,02	4,15	4,15	2,37

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.

§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		41,89	45,79	49,48	49,48	49,48
15	34,05	36,03	38,23	41,24	41,24	41,24
14	30,89	32,68	35,01	37,61	37,61	37,61
13	28,53	30,49	32,72	35,15	35,15	35,15
12	25,73	27,99	30,62	33,55	33,55	33,55
11	24,73	26,81	28,76	30,88	30,88	30,88
10	23,79	25,42	27,27	29,27	29,27	29,27
9c	23,04	24,49	26,07	27,77	27,77	27,77
9b	24,62	25,98	26,83	29,36	29,36	29,36
9a	23,81	24,98	26,12	28,66	28,66	28,66
8	22,49	23,62	24,40	25,18	25,18	25,18
7	21,21	22,51	23,28	24,06	24,06	24,06
6	20,76	21,82	22,57	23,31	23,31	23,31
5	19,92	20,96	21,66	22,40	22,40	22,40
4	19,08	20,13	21,01	21,56	21,56	21,56
3	18,63	19,76	20,03	20,66	20,66	20,66
2	17,31	18,45	18,73	19,12	19,12	19,12
1		15,24	15,43	15,67	15,67	15,67"

6. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

7. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- a. Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2021 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe ab 1. April 2021

15Ü	1,40 %
15	1,40 %
14	1,40 %
13	1,40 %
12	1,40 %
11	1,40 %
10	1,40 %
9c	1,40 %
9b	1,40 %
9a	1,40 %
8	1,44 %
7	1,51 %
6	1,56 %
5	1,62 %
4	1,71 %
3	1,77 %
2	1,81 %
1	2,34 %.“

- b. Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

- c. Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

- d. Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

- e. Die Tabelle in § 13 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	6.090,93	6.751,47	7.377,25	7.794,47	7.891,78“

f. Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

8. In Anlage 28 wird § 6 wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat informiert die Regional-KODA über den Abschluss der Dienstvereinbarung durch Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission.“

b. Satz 3 wird aufgehoben.

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - ab 1. April 2021 weniger als 64,30 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - ab 1. April 2021 weniger als 102,89 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

b. § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,40 %.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen am 1. April 2021 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe ab 1. April 2021

S 7 bis S 18	1,40 %
S 4	1,47 %
S 3	1,59 %
S 2	1,81 %“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2021 in Höhe von 79,90 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2021 in Höhe von 91,29 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	3.354,81	3.592,48	3.919,01	4.180,98	4.508,41	4.672,13“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2021	4.250,22	4.715,20	5.003,35“

c. Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46“

d. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2021 (monatlich in Euro)

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23

S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42“

e. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,32	23,95	27,03	29,35	32,83	34,95
S 17	21,41	22,98	25,49	27,03	30,12	31,94
S 16	20,95	22,48	24,18	26,26	28,58	29,97
S 15	20,17	21,63	23,17	24,95	27,81	29,04
S 14	19,97	21,41	23,12	24,87	26,80	28,15
S 13	19,47	20,87	22,79	24,33	26,26	27,23
S 12	19,42	20,82	22,65	24,27	26,28	27,13
S 11b	19,14	20,52	21,49	23,97	25,90	27,06
S 11a	18,78	20,14	21,10	23,56	25,49	26,65
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	17,35	18,60	20,06	22,20	24,21	25,76
S 8b	17,35	18,60	20,06	22,20	24,21	25,76
S 8a	16,98	18,20	19,46	20,66	21,83	23,05
S 7	16,54	17,73	18,91	20,10	20,99	22,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	15,82	16,95	17,99	18,69	19,36	20,40
S 3	14,90	15,97	16,97	17,88	18,30	18,80
S 2	13,77	14,43	14,91	15,44	16,03	16,62
S 16Ü			25,06	27,81	29,51	
S 13Ü	19,78	21,19	23,11	24,66	26,59	27,55
S 10	17,48	19,26	20,15	22,80	24,96	26,74“

f. Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Zeitzuschläge)

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Entgelt Stufe 3 100 %	Über- stunden		Nacht- arbeit	Sonn- tags- arbeit	Feiertags- arbeit		24. & 31.12.	Sams- tags- arbeit**
		S 2 - S 13	S 14 - S 18			ohne FA*	mit FA*	je ab 6 Uhr	13 - 21 Uhr
		30 %	15 %	20 %	25 %	135 %	35 %	35 %	20 %
S 18	27,03		4,05	5,41	6,76	36,49	9,46	9,46	5,41
S 17	25,49		3,82	5,10	6,37	34,41	8,92	8,92	5,10
S 16	24,18		3,63	4,84	6,05	32,64	8,46	8,46	4,84
S 15	23,17		3,48	4,63	5,79	31,28	8,11	8,11	4,63
S 14	23,12		3,47	4,62	5,78	31,21	8,09	8,09	4,62
S 13	22,79	6,84		4,56	5,70	30,77	7,98	7,98	4,56
S 12	22,65	6,80		4,53	5,66	30,58	7,93	7,93	4,53
S 11b	21,49	6,45		4,30	5,37	29,01	7,52	7,52	4,30
S 11a	21,10	6,33		4,22	5,28	28,49	7,39	7,39	4,22
S 10	[nicht besetzt]								
S 9	20,06	6,02		4,01	5,02	27,08	7,02	7,02	4,01
S 8b	20,06	6,02		4,01	5,02	27,08	7,02	7,02	4,01
S 8a	19,46	5,84		3,89	4,87	26,27	6,81	6,81	3,89
S 7	18,91	5,67		3,78	4,73	25,53	6,62	6,62	3,78
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	17,99	5,40		3,60	4,50	24,29	6,30	6,30	3,60
S 3	16,97	5,09		3,39	4,24	22,91	5,94	5,94	3,39
S 2	14,91	4,47		2,98	3,73	20,13	5,22	5,22	2,98
S 16Ü	25,06		3,76	5,01	6,27	33,83	8,77	8,77	5,01
S 13Ü	23,11	6,93		4,62	5,78	31,20	8,09	8,09	4,62
S 10	20,15	6,05		4,03	5,04	27,20	7,05	7,05	4,03

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

g. Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,37	28,00	31,08	33,40	33,40	33,40
S 17	25,23	26,80	29,31	30,85	30,85	30,85
S 16	24,58	26,11	27,81	29,89	29,89	29,89
S 15	23,65	25,11	26,65	28,43	28,43	28,43
S 14	23,44	24,88	26,59	28,34	28,34	28,34
S 13	26,31	27,71	29,63	31,17	31,17	31,17
S 12	26,22	27,62	29,45	31,07	31,07	31,07
S 11b	25,59	26,97	27,94	30,42	30,42	30,42
S 11a	25,11	26,47	27,43	29,89	29,89	29,89
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	23,37	24,62	26,08	28,22	28,22	28,22
S 8b	23,37	24,62	26,08	28,22	28,22	28,22
S 8a	22,82	24,04	25,30	26,50	26,50	26,50
S 7	22,21	23,40	24,58	25,77	25,77	25,77
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	21,22	22,35	23,39	24,09	24,09	24,09
S 3	19,99	21,06	22,06	22,97	22,97	22,97
S 2	18,24	18,90	19,38	19,91	19,91	19,91
S 16Ü			28,82	31,57	31,57	
S 13Ü	26,71	28,12	30,04	31,59	31,59	31,59
S 10	23,53	25,31	26,20	28,85	28,85	28,85"

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2.b), 3., 5. bis 7. und 9. treten am 1. April 2021 in Kraft.
Die Änderungen unter Ziffer I) 2.a), 4. und 8. treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.04.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 98 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021**
Tarifanpassung PiA-Ordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 115), zuletzt geändert am 15.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 8), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

ab 1. April 2021

- im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.04.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
 Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 99 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021**
Tarifanpassung Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 96), zuletzt geändert am 15.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 9), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. April 2021 1.627,02 Euro

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
ab 1. April 2021 1.851,21 Euro.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.04.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 100 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021**
Tarifanpassung Berufsausbildungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 15.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 10), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.04.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 101 Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

- I. Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Zentral-KODA Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 5. Oktober 2016, Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 224, wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 11 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 11 Sonderregelungen aus Anlass der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)*

(1) Der Wahlvorstand kann einvernehmlich beschließen, dass die Wahlversammlung mittels Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Wahlversammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Wahlversammlung, in der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die §§ 1 bis 10 dieser Ordnung gelten für eine Wahlversammlung mittels Videokonferenz entsprechend. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Einladung die Textform (§ 126b BGB) genügt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand die einzelnen Mitglieder zu Beginn der Wahlversammlung namentlich aufruft und die Namen in eine Teilnehmerliste einträgt. § 4 Abs. 4 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird die Wahlversammlung unterbrochen und zu einem vom Wahlvorstand festgelegten Termin, der bereits in der Einladung mitgeteilt wird, fortgesetzt. Für die Briefwahl versendet der Wahlvorstand an jedes Mitglied der Wahlversammlung, das zu Beginn der Wahlversammlung nach Aufruf in die Teilnehmerliste eingetragen wurde (Wahlberechtigter), in einem an die Dienstanschrift – oder auf in der Wahlversammlung geäußerten Wunsch des Wahlberechtigten an die Privatanschrift – adressierten Briefumschlag die Wahlunterlagen, bestehend aus Stimmzettel, Stimmzettel-Umschlag und Wahlbrief. Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt. Im Falle einer Nachwahl (§ 8 Abs. 2 Satz 3) dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Plätze zu besetzen sind. Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren, frankierten und voradressierten Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seinem Namen und seiner dienstlichen oder privaten Adresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist über die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen an den Wahlvorstand zurück. Es gilt das Datum des Poststempels. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands prüft die fristgerechte Stimmabgabe, trägt die Stimmabgabe in der Teilnehmerliste ein, entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand im Fortsetzungstermin der Wahlversammlung, der frühestens drei Tage nach Ablauf der Frist des Satzes 11 stattfindet. § 4 Abs. 7 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Losentscheid im Fortsetzungstermin herbeigeführt wird. Im Fortsetzungstermin gibt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl bekannt. § 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerliste (Satz 3) an die

*) Die Sonderregelungen gelten in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und ergänzen die bestehenden Regelungen.“

Stelle der Anwesenheitsliste tritt. Die Fristen der §§ 5 Satz 5 und 7 Abs. 1 Satz 1 richten sich nach dem Fortsetzungstermin der Wahlversammlung.

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

Münster, den 15. April 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 102

Beihilfeordnung für Priester zum 1. Januar 2021

Präambel

In Ausführung der §§ 23 und 24 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 15.03.2019 in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Bistum Münster Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 - Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 - Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

- a. Priester im aktiven Dienst,
- b. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c. Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bistum Münster Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei dem

Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat/Ordinariat.

3.
 - a. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
 - b. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 22 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. dem Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK) zu melden.

§ 3 - Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Bischöfliche Generalvikariat/Ordinariat.

§ 4 - Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5 - Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a. der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§18-21BBhV)
 - b. der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34,35 und 36 BBhV)
 - c. einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§11 BBhV)gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 - Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7 - Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 - Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC / VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen dem
Versicherer im Raum der Kirchen
Doktorweg 2-4
32752 Detmold
vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 17. Mai 2010 (Kirchl. Amtsblatt 2010 Nr. 12, Art. 133) in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Münster, den 08.04.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 612

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 103

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebriant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von

Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22./23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit.

Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Art. 104 **Verordnung zur Pfarrstellenübergabe und Vermögenssicherung
für leitende Pfarrer im Bistum Münster (NRW-Teil)**

§ 1 Zwecksetzung

Die Verordnung verfolgt das Ziel einer geordneten Pfarrstellenübergabe. Insbesondere zu den Themen der pfarrlichen Bücher, der Übersicht des Kapital- und Liegenschaftsvermögens, des Personals, der haupt- und ehrenamtlichen Gremien und Institutionen sowie der Immobilien und des damit verbundenen Inventars. Die Übergabe und Dokumentation dient dem abgebenden Pfarrer als Nachweis, dass er die Kirchengemeinde übergeben hat, dem übernehmenden Pfarrer ermöglicht es eine geregelte Übernahme.

§ 2 Geltungsbereich

Leitende Pfarrer und Pfarrverwalter sind verpflichtet, bei einem Pfarrstellenwechsel in Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münsters eine geordnete Übergabe zu gewährleisten. Hierzu hat der abgebende leitende Pfarrer eine Dokumentation zu erstellen und an den übernehmenden leitenden Pfarrer oder einen Pfarrverwalter zu übergeben. Zur Erstellung der Dokumentation kann er sich anderweitiger Personen bedienen. Soweit die Übergabe an einen Pfarrverwalter erfolgt, wird dieser die anschließende Übergabe an den übernehmenden leitenden Pfarrer gewährleisten.

§ 3 Durchführung

Die Hauptabteilung 500 der Bischöflichen Behörde hält für die Übergabe einen entsprechenden Vordruck vor. Dieser ist verpflichtend als Dokumentation und zur Wahrung der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit herbeizuziehen. Im Vorfeld eines anstehenden Wechsels wird dieser den betroffenen Personen bereitgestellt. Eine Ablichtung der jeweiligen Übergabedokumentation ist der Hauptabteilung 500 unaufgefordert nach Durchführung zu übersenden.

§ 4 Mitwirkung

Die durch den leitenden Pfarrer oder Pfarrverwalter angefragten hauptamtlichen Personen und Gremienmitglieder der Kirchengemeinde sowie die Mitarbeitenden des angeschlossenen kirchengemeindlichen Verbandes bzw. der Zentralrendantur sind zur Mitwirkung an der Übergabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Münster, 26. April 2021

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 500

Art. 105

Aktenabgaben an das Bistumsarchiv Münster

In den letzten Jahren gab es immer wieder sehr kurzfristige Ankündigungen von Aktenabgaben an das Bistumsarchiv Münster. Da insbesondere die Aufnahme von größeren Aktenmengen in die Magazine des Archivs einer gewissen Vorbereitung bedarf und um gewährleisten zu können, dass die zu übernehmenden Unterlagen noch vor der offiziellen Verzeichnung auffindbar bleiben, treten ab sofort folgende Regelungen in Kraft:

1. Die abgebende Stelle meldet sich vor einer Aktenabgabe rechtzeitig beim Bistumsarchiv. „Rechtzeitig“ bedeutet: Es muss genügend Zeit vorhanden sein, um die nachfolgenden Schritte im Vorfeld der eigentlichen Übernahme durchzuführen.
2. Bei einem ersten Besuch klärt das Archiv, welche Unterlagen überhaupt archivwürdig sind und übernommen werden. Erst dann kann von der abgebenden Stelle die Abgabeliste erstellt werden.
3. Je größer die abzugebende Aktenmenge ist, desto mehr Zeit wird von der abgebenden Stelle in die Vorbereitung der Akten investiert werden müssen: Von einem Tag bei noch überschaubaren Aktenmengen (bis 100 Akten) bis zu zehn Tagen bei sehr großen Mengen (1000 Akten) und einem noch höheren Zeitaufwand bei noch größeren Abgaben. Erst nach Abschluss dieser Vorbereitungsarbeiten kann die abgebende Stelle mit dem Bistumsarchiv einen Termin für die Aktenabholung vereinbaren.
4. Die Abgabeliste muss digital ausgefüllt und übermittelt werden. Handschriftliche Listen werden nicht akzeptiert.
5. Jeder Ordner muss mit einer fortlaufenden Nummer beschriftet werden (ebenso Karten, Druckschriften, Fotoalben etc.). „Fortlaufend“ meint alle Ordner bzw. Archivalien der gesamten Abgabe, also nicht die Ordner innerhalb eines Kartons.
6. Jeder Umzugskarton muss ebenfalls fortlaufend nummeriert werden.
7. Jeder Umzugskarton enthält eine Liste mit den darin befindlichen Akten.
8. Die digitale Gesamtliste wird dem Archiv vor der Aktenabgabe übermittelt.

Münster, 23. April 2021

Frank Vormweg
Hauptabteilungsleiter Zentrale Aufgaben

Prof. Dr. Thomas Flammer
Abteilungsleiter Kunst und Kultur

AZ: 160

Art. 106

Verschiebung Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger 2021

Der Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger wird aufgrund der Corona-Pandemie vom 14. September 2021 auf Dienstag, den 30. November 2021 verschoben. Zum jetzigen Stand findet die Veranstaltung im Messe und Congresszentrum Halle Münsterland statt.

Art. 107

Wahl des Priesterrates

Der Wahlausschuss für die Wahl des 14. Priesterrates hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 beschlossen:

1. Der 14. Priesterrat im Bistum Münster wird in der Zeit von Montag, 30. August 2021, bis Montag, 27. September 2021, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminars Borromaeum) gewählt.
2. Gemäß § 6 der Wahlordnung müssen Kandidaten dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss die Unterschrift von mindestens drei Wahlberechtigten aufweisen.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben:
 - a. Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
 - b. Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer anderen Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.
 - c. Bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter b) fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.
4. Gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung wird festgelegt, dass die Kandidatenvorschläge ab Montag, 31. Mai 2021, bis Mittwoch, 30. Juni 2021, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminars) eingegangen sein müssen.

Sie sind einzusenden an:

Bischöfliches Priesterseminar Borromaeum
Wahlausschuss des Priesterrates
z. Hd. Frau Maria Glanemann
Domplatz 8
48143 Münster

5. Der Wahlausschuss versendet die Formulare zur Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen bis spätestens Dienstag, 06. Juli 2021. Die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen (siehe § 6 der Wahlordnung) muss bis Dienstag, 10. August 2021, beim Wahlausschuss eingegangen sein.
6. Die Kandidatenliste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
7. Die Wahlunterlagen werden bis zum 27. August 2021 versandt.
8. Die Prüfung der Beurkundungen zur Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen finden am Montag, 4. Oktober 2021, um 14:00 Uhr im Priesterseminar Borromaeum, Domplatz 8, 48143 Münster öffentlich statt.

Art. 109 **Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent*innen und Pastoralassistent*innen des NRW-Teils des Bistums Münster**

Die Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferent*innen und -assistent*innen am 14. April 2021 hat folgendes Ergebnis erbracht:

Abgegebene Stimmzettel:	359 von 498 Wahlberechtigten (72,1 % Wahlbeteiligung)
Zahl der gültigen Stimmzettel:	347
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	12

In die MAV wurden - nach Ablauf der Einspruchsfrist - gewählt:

Von den abgegebenen Stimmen haben erhalten und wurden somit gewählt:

- Kertelge, Michael 284 Stimmen
- Hölscheidt, Maria 220 Stimmen
- Damhus, Alexandra 213 Stimmen
- Bause, Sebastian 190 Stimmen
- Kockmann, Barbara 173 Stimmen
- Kapellner, Laura-Christin 167 Stimmen
- Beck, Tobias 145 Stimmen
- Heping-Bovenkerk, Barbara 135 Stimmen
- Reuter, Martin 134 Stimmen
- Schulz, Florian 131 Stimmen
- Ingendae, Frank-Christoph 115 Stimmen

Ersatzmitglieder:

- Langenkämper, Philipp 107 Stimmen
- Pawlitzek, Robert Christoph 70 Stimmen

In der konstituierenden Sitzung am 21. April 2021 wurde Herr Michael Kertelge zum Vorsitzenden gewählt.

Art. 110 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Weihbischof Wilfried Theising:
Tel. 04441 872-112, E-Mail: wilfried.theising@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Warendorf	Hamm (Bockum-Hövel) Kirchengemeinde Heilig Geist <i>Leitender Pfarrer: Robert Winschuh</i>	Matthias Mamot
Kreisdekanat Wesel	Alpen Kirchengemeinde St. Ulrich Beschäftigungsumfang: 100 % <i>Leitender Pfarrer: Dietmar Heshe</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 111

Personalveränderungen

B e c k e r, Ludger, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Barßel St. Ansgar zum Dechanten im Dekanat Friesoythe für die Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2027 ernannt.

F r a n k e n, Carsten W., Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis zum Definitor im Dekanat Ibbenbüren für die Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2027 ernannt.

J a n s s e n O.Carm., Luc, Pater, wurde zum 1. April bis zur Einführung des P. Joshy George Vadekekara am 1. September 2021 die Verwaltung der Pfarrstelle Marienthal St. Mariä Himmelfahrt übertragen.

K r a u s O.Carm., Tobias, Pater, wurde mit Ablauf des 31. März 2021 von seiner Tätigkeit als Pfarrverwalter St. Mariä Himmelfahrt Hamminkeln (Marienthal) entpflichtet. Er wird weiterhin bis zur Beendigung seines Dienstes, am 31. August 2021 als Seelsorger der oben genannten Pfarrei tätig sein.

K r ü ß e l, Sara, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2021 von der Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius ins Institut für Diakonat und Pastorale Dienste (IDP) als Ausbildungsreferentin (80%) und Supervisorin (20%) versetzt.

L a u f m ö l l e r, Thomas, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 19. März 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Liudger (30%) entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Juni 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Nikolaus (30%) ernannt. Er wird weiterhin als Schulseelsorger an der Friedensschule in Münster (70%) tätig sein.

S a n t i a g u, Raja Kumar, Pfarrer, wurde zum 21. März 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Nottuln St. Martinus ernannt.

W i n k e l e r, Christoph, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Friesoythe St. Marien zum Definitor im Dekanat Friesoythe für die Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2027 ernannt.

Es wurde emeritiert:

K ö p e r, Gerhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Marl Heilige Edith Stein wird mit Wirkung zum 1. Mai 2021 emeritiert.

AZ: 500

Art. 112

Unsere Toten

K r ö g e r, Martin, Pastoralreferent, geboren am 29. September 1964 in Lindern. Im Juni 1984 machte er zum Abschluss seiner schulischen Ausbildung das Abitur am Gymnasium in Löningen. Von Oktober 1984 bis Dezember 1985 leistete er seinen Grundwehrdienst bei der Bundeswehr ab und schloss daran bis Juli 1986 ein Praktikum in der Jugendbildungsstätte Haus Don Bosco der Salesianer in Calhorn an. Ab August 1986 ließ er sich in Haselünne zum Speditionskaufmann ausbilden und übte diesen Beruf dann einige Monate aus, bevor er sich ab Oktober 1988 dem Studium der Religionspädagogik an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Paderborn widmete. Daran schloss sich ab dem 1. Februar ein berufspraktisches Jahr für Religionspädagogik in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Marl an. Ab dem 1. Februar 1993 bis zum 31. Mai 1995 absolvierte er dann seine Berufseinführung für den Pastoralen Dienst als Pastoralassistent in Hamm-Heessen St. Theresia. Zum 1. Februar 1995 wurde er zum Pastoralreferenten ernannt. Mit dem 1. Februar 1995 trat er eine Stelle als Gemeindefreferent in Hamm-Westen St. Bonifatius im Erzbistum Paderborn an, die er sich mit seiner Ehefrau Kerstin teilte. Während seiner Zeit dort begann er einen Masterstudiengang „Sozialmanagement“ und schloss diesen im März 2003 erfolgreich ab. Im Jahr 2002 wechselten die Eheleute Kröger aus dem Erzbistum Paderborn in das Bistum Münster, nämlich in den Officialatsbezirk Oldenburg. Martin Kröger wurde ab dem 1. April 2002 als Pastoralreferent tätig und abgeordnet für Aufgaben in der Militärseelsorge als Gemeindefreferent beim Kath. Standortpfarrer in Oldenburg. Ende November 2007 beendete Herr Kröger seinen Dienst in der Militärseelsorge und übernahm ab dem 1. Dezember 2007 eine Stelle als Pastoralreferent in Friesoythe St. Marien und setzte diese Aufgabe auch nach der Zusammenlegung der Friesoyther Kirchengemeinden im Februar 2008 bis jetzt fort. Ab 2016 erwarb er sich die Zusatzqualifikation zum Organisationsberater/-entwickler und arbeitete dann ab November 2019 zusätzlich zu seiner Tätigkeit in Friesoythe mit großem Engagement als sehr geschätzter Kollege im Referat Pastoralberatung im BGV Münster mit. Er verstarb am Donnerstag, den 8. April 2021 im Alter von 56 Jahren.

K ü h l i n g, Alfons, Pfarrer i. R., geboren am 27. Januar 1936 in Cloppenburg. Zum Priester geweiht am 25. Januar 1964 in Münster. Zunächst wurde er zum Pfarrrektor in Zetel Herz Jesu ernannt und noch im selben Jahr als Vikar nach Lastrup St. Petrus versetzt. 1967 übernahm er die Aufgabe eines wissenschaftlichen Assistenten an der damaligen Pädagogischen Hochschule in Vechta. Diese wissenschaftliche Arbeit bedeutete ihm sehr viel. Zum 1. April 1974 schließlich wurde er zum Pfarrer an St. Andreas in Cloppenburg ernannt, und dies stellte sich als seine eigentliche Lebensstellung heraus. 34 Jahre lang hat er diese Aufgabe kraftvoll und zielstrebig wahrgenommen und über Jahrzehnte seine Pfarrei und das gesamte kirchliche Leben in Cloppenburg maßgeblich geprägt. Darüber hinaus hat er immer wieder weitere Verantwortung übernommen. So wurde er im Juni 1988 zusätzlich zum Leiter der Kapellengemeinde St. Marien in Sevelten ernannt und blieb in dieser Aufgabe bis September 1994. Mit dem 4. Januar 1993 übernahm er zusätzlich für mehr als ein Jahr die Leitung des Pfarrrektorates Heilig Kreuz in Stapelfeld und die Aufgabe eines Geistlichen Rektors im dortigen Kardinal-von-Galen-Haus, der heutigen Katholischen Akademie. Zum 1. November 1974 wurde er zum ersten Mal zum Dechanten des Dekanates Cloppenburg ernannt. 34 Jahre lang, durch fast sechs Amtsperioden, hat er in diesem Dienst zielstrebig und mit Entschiedenheit sein Dekanat geleitet und geprägt. In seinem langjährigen außergewöhnlichen Engagement in diversen Stiftungen hat er zur Weiterentwicklung im katholischen Bildungswesen, in sozialen Diensten und im Gesundheitswesen entscheidend beigetragen. Zum 21. Februar 2008 wurde er durch den Diözesanbischof emeritiert und zum „Parochus emeritus“ ernannt. Zum 24. Mai 2013 erfolgte die Versetzung in den Ruhestand. Dechant Alfons Kühling ist vielen Menschen in Cloppenburg und darüber hinaus als prägnante Persönlichkeit in Erinnerung. Im Leben vieler Menschen hat er durch sein Wirken Spuren hinterlassen, die ihn unvergessen machen. Er verstarb am Sonntag, den 21. März 2021 im Alter von 85 Jahren in Cloppenburg.

L a n g e m e y e r, Leo, Professor Dr. em., geboren 20. März 1931 in Mettingen geboren. Zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. Sein Diamantenes Priesterjubiläum konnte er am 16. März 2017 begehen. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Recke St. Dionysius und ging danach als Kaplan nach Hopsten (Halverde) St. Peter und Paul. 1958 übernahm er Vertretungen in Duisburg (Walsum-Aldenrade) und in Ochtrup St. Lambertus. Im Jahr 1959 wurde er zum Kaplan in Havixbeck St. Dionysius ernannt. 1961 erfolgte die Freistellung für das Studium und die Ernennung als Präfekt am Ludgerianum in Münster. 1962 wurde er Repetent am Collegium Borromaeum in Münster. Zum Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wurde er im Jahr 1963 ernannt. 1967 ging er als Krankenhausseelsorger nach Hamm ins St.-Barbara-Hospital. Die Ernennung zum Pfarrer in Borken (Gemen) Christus-König erfolgte im Jahr 1968. Zum Pfarrer in Greven (Gimberte) St. Johannes wurde er im Jahr 1973 ernannt. Zusätzlich wurde er theologischer Mitarbeiter am Collegium Borromaeum und Dozent für das Kontaktstudium. 1977 erhielt er den Ruf an die Theologische Fakultät Paderborn als Professor für Geschichte der Philosophie und Theologische Propädeutik. 1998 erfolgte die Emeritierung aus dieser Aufgabe. Nach seiner Emeritierung zog er nach Warendorf in die Gemeinde St. Laurentius und war noch in seinen Möglichkeiten seelsorglich tätig. Er verstarb am Mittwoch, den 24. März 2021 in Alter von 90 Jahren.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 113 Änderung der "Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg"

(Kirchliches Amtsblatt Münster 2019 Nr. 18, Art. 187)

§ 4 (1) der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg“ wird geändert und lautet neu wie folgt:

„§ 4 (1)

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und § 2 Absatz 2 Nr. 2 werden die notwendigen Beförderungsauslagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, ist die Höhe der Erstattung der Beförderungsauslagen vor Auftragsvergabe mit dem Leiter der Abteilung 500 (Seelsorge-Personal) im Bischöflich Münsterschen Offizialat abzustimmen.“

Die Änderung der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg“ tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Vechta, 13. April 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof